



Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld

Industrie- und Handelskammer
Ostwestfalen zu Bielefeld
Maik Scholz-Gutknecht
Elsa-Brändström-Str. 1 – 3
33602 Bielefeld

Hinweise zur Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens

1. Der Ausschuss entscheidet nur über Streitigkeiten aus einem bestehenden Ausbildungsverhältnis (§ 2 Abs. 1 a Verfahrensordnung).
2. Der Ausschuss wird nur auf schriftlichen Antrag der/des Auszubildenden oder Auszubildenden tätig. Bei Minderjährigen kann der Antrag nur vom gesetzlichen Vertreter gestellt werden (§ 5 Verfahrensordnung).
3. Der Antrag soll enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller/-in und Antragsgegner/-in)
 - b) ein bestimmtes Begehren
 - c) eine Begründung des Antragsbegehrens
 - d) die Unterschrift des/der Antragstellers/Antragstellerin (§ 6 Verfahrensordnung)
4. Dem Antrag sollen eine Kopie des Ausbildungsvertrages sowie Unterlagen beigefügt werden, die zur Klärung des Sachverhalts beitragen können. Diesbezüglich kommen Abmahnungen, Kündigungen, Betriebsanweisungen etc. in Betracht.
5. Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich vertreten lassen (Rechtsanwälte, Gewerkschaften, Verbände). Vertretungsbefugt sind auch volljährige Familienangehörige (§ 8 Verfahrensordnung).

Erscheint der/die Antragsteller/in ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und lässt sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Säumnisspruch dahingehend zu erlassen, dass der/die Antragsteller/in mit seinem Begehren abgewiesen wird.

Bei Säumnis des/der Antragsgegner/in ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt (§ 17 Verfahrensordnung).

Das Verfahren ist gebührenfrei.

Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst (§ 18 Verfahrensordnung).

Bielefeld, Oktober 2014